

Preisblätter endgültige Netzentgelte Strom

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2024 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Bundesnetzagentur keine Festlegungen erlassen oder sonstige Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung unserer Netzentgelte für das Jahr 2024 erfordern.

Inhalt

PREISBLATT LG JLP	Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreis)	2
PREISBLATT LG MLP	Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreis)	3
PREISBLATT SLP	Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung	4
PREISBLATT sVE	Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung	5
PREISBLATT SBL	Netznutzungsentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen	9
PREISBLATT NBK	Entgelt für die Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung	10
PREISBLATT LG MSB	Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb, Kunden mit Leistungsmessung	11
PREISBLATT SLP MSB	Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb, Kunden ohne Leistungsmessung	12
PREISBLATT NB	Sonstige Entgelte - Netzbetreiber / Konzessionsabgabe / Blindstrom	13
PREISBLATT ÜNB	Sonstige Entgelte - Übertragungsnetzbetreiber	14
PREISBLATT UW	Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	15

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreis (Preisblatt LG JLP)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Der Leistungspreis der Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität beträgt für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsdauern.

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 Bh/a		> 2.500 Bh/a	
	Leistungspreis € / (kW/a)	Arbeitspreis ct./kWh	Leistungspreis € / (kW/a)	Arbeitspreis ct./kWh
Entnahme aus				
Mittelspannung (MS) ¹	20,69	7,48	162,58	1,81
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	21,78	8,59	174,44	2,49
Niederspannung (NS)	22,97	9,75	189,86	3,08

¹ Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 3% (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorenverluste vorliegen.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebene.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt LG MSB), sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlicher Vorgaben ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreis (Preisblatt LG MLP)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme¹, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bieten die Stadtwerke Bad Bramstedt NETZ GmbH alternativ zum Jahresleistungspreis eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen² an.

Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem² entscheidet, teilt dieses der Stadtwerke Bad Bramstedt NETZ GmbH verbindlich spätestens einen Monat vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

Entnahme aus	Monatsleistungspreis € / (kW/Monat)	Arbeitspreis ct./kWh
Mittelspannung (MS) ³	27,10	1,81
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	29,07	2,49
Niederspannung (NS)	31,64	3,08

¹ individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1,2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet die Stadtwerke Bad Bramstedt NETZ GmbH auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

² Das Monatsleistungspreissystem wird gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StromNEV Letztverbrauchern angeboten, die eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme aufweisen, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

³ Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 3% (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorenverluste vorliegen.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebene. Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt LG MSB), sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlicher Vorgaben ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt SLP)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Das Preisblatt 3 kommt für Kunden zur Anwendung, die Ihren gesamten Strombedarf aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt NETZ GmbH beziehen und deren Strombedarf insgesamt bis einschließlich 100.000 kWh im Jahr beträgt. Das anzuwendende, synthetische Lastprofil, richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart.

Entnahmestellen 0 bis 100.000 kWh ¹	netto	
Grundpreis	50,00	€/a
Arbeitspreis	9,62	ct./kWh

¹ Für den gemeindlichen Eigenverbrauch wird im gesamten Konzessionsgebiet gem. § 3 Abs. 1 S. 1 der Konzessionsabgabenverordnung ein Nachlass i. H. v. 10% auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gewährt.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt SLP MSB), sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlicher Vorgaben ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die noch ausstehende Festlegung der Beschlusskammer 6 (Entwurfassung BK6-22/300) abschließend definiert. Auch die Beschlusskammer 8 beabsichtigt noch im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG zu beschließen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber haben. Die Festlegung der Beschlusskammer 8 liegt derzeit in der zweiten Konsultationsfassung (BK8-22/10-A) vor. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Konsultationsfassung ermittelt.

Die Stadtwerke Bad Bramstedt NETZ GmbH weist darauf hin, dass sich die zum 1. Januar 2024 geltenden Preisblätter abhängig von dem Inhalt der entgeltigen Festlegungen der Beschlusskammern 6 und 8 noch ändern können.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dies entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen.

Modul 2:

Dies entspricht einer **prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%**, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Zusätzliche Information:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024) die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits **vor dem 01.01.2024** eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Preisblatt sVE)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Nachfolgende Preise gelten für Bestandsanlagen mit Abschluss einer Vereinbarung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen vor 01.01.2024):

Entnahme durch	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct./kWh
Nachtspeicherheizung	0,00	3,77
sonstige Verbrauchseinrichtungen	0,00	3,77

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt SLP MSB), sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlicher Vorgaben ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Preisblatt sVE - Modul 1)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Pauschale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gem. Modul 1:

	€/a Netto	€/a Brutto
<u>Pauschale Netzentgeltreduzierung =</u>	42,01 (Kosten iMS vgl. MsbG)	50,00
	+ 25,21 (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG)	30,00
	+ 72,15 [3.750 kWh/a x AP* x 0,2 (Stabilitätsprämie)]	85,86
Maximale Reduzierung =	139,37	165,86

*9,62 ct./kWh (NS ohne Lastgangmessung)

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Preisblatt sVE - Modul 2)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 2:

Entnahme durch	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct./kWh
steuerbare Verbrauchseinrichtung	0,00	3,85

Über den Installateur bzw. einen Energiedienstleister kann vor Ort die Verbrauchseinrichtung genau analysiert werden, welche Aufwendungen / Kosten auf den Kunden zukommen.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen (Preisblatt SBL)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz anschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Netzentgelte für	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct./kWh
öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV	0,00	7,74

Im Netzgebiet der Stadtwerke Bad Bramstedt NETZ GmbH gilt eine Brenndauer von 4.075 h/a.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt SLP MSB), sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlicher Vorgaben ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Entgelt für die Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (Preisblatt NRK)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservekapazität beim Netzbetreiber bestellt werden.

Die Reservekapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden, spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres.

Entnahmestellen aus	0 bis 200 h	200 bis 400 h	400 bis 600 h	
Mittelspannung (MS) ¹	80,28	96,34	112,39	€ / (kW/a)
Umspannung Mittel-/Niederspannung (US)	98,14	117,77	137,40	€ / (kW/a)
Niederspannung	114,92	137,90	160,89	€ / (kW/a)

1 Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 3 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt, sofern dem Netzbetreiber keine individuellen Angaben zur Ermittlung der Transformatorenverluste vorliegen.

Wird keine Netzreservekapazität in Anspruch genommen, so kommt der Netzreservepreis für 0 bis 200 h/a zum Ansatz.

Liegt die Dauer der Netzreservekapazität-Insanspruchnahme über der Höchstdauer von 600 h, erfolgt die Abrechnung der bestellten Netzreservekapazität mit dem Netzentgelt der Stufe "bis 600 h/a" zzgl. der allgemeinen Netznutzung. Die abzurechnende Jahreshöchstleistung ergibt sich in diesem Fall aus der gemessenen höchsten Jahresleistung ohne Abzug der angemeldeten Netzreservekapazität sowie der vollständigen Arbeitsmenge.

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung (Preisblatt SLP MSB), sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlicher Vorgaben ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb Kunden mit Leistungsmessung (Preisblatt LG MSB)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Bad Bramstedt NETZ GmbH Messstellenbetreiber ist.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb im Sinne § 3 Nr. 26 b EnWG beinhaltet sowohl den Einbau, den Betrieb und die Wartung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26 c EnWG, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

Bezugskunden mit Leistungsmessung

Messstellenbetrieb ¹ Entnahme	€/a
Mittelspannungsmessung je Messeinrichtung (Messlokation)	409,45
Niederspannungsmessung je Messeinrichtung (Messlokation)	409,45
Mittelspannung, Wandler	276,23
Niederspannung, Wandler	18,00
Messstellenbetrieb ¹ pro Zusatzgerät	€/a
GSM-Modem	60,00

¹ Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ist zum 02. September 2016 in Kraft getreten.

Die Rollen Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wurden zusammengelegt. Seit 2017 werden neben den Netznutzungsentgelten nur noch Entgelte für den Messstellenbetrieb (MSB) ausgewiesen.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb Kunden ohne Leistungsmessung (Preisblatt SLP MSB)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Bad Bramstedt NETZ GmbH Messstellenbetreiber ist.

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb im Sinne § 3 Nr. 26 b EnWG beinhaltet sowohl den Einbau, den Betrieb und die Wartung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26 c EnWG, die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

Bezugskunden ohne Leistungsmessung

Messstellenbetrieb ¹ Entnahme je Messeinrichtung (Messlokation)	€/a
Niederspannung, Eintarifzähler	11,20
Niederspannung, Zweitarifzähler	21,36
Niederspannung, Mehrtarifzähler (3)	61,07
Niederspannung, Wandler	18,00
Niederspannung, Tarifschaltuhr	15,63

¹ Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ist zum 02. September 2016 in Kraft getreten.

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

Die Rollen Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wurden zusammengelegt. Seit 2017 werden neben den Netznutzungsentgelten nur noch Entgelte für den Messstellenbetrieb (MSB) ausgewiesen.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Sonstige Entgelte - Netzbetreiber Konzessionsabgabe / Blindstrom (Preisblatt NB)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Konzessionsabgabe

Einwohnerzahl	netto	netto	
	< 25.000	< 100.000	
Tarifkunden	1,32	1,59	ct./kWh
Schwachlaststrom	0,61	0,61	ct./kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,11	ct./kWh

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen, konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätten oder Abnahmestelle abzustellen.

Blindstrom*

Leistungsmessung in allen Spannungsebenen	netto	
	k. A.*	ct./kVarh

*Veröffentlichung unter des Vorbehaltes zur Berechnung von Blindenergie

Die Art und Weise der Verrechnung der Blindleistung/-arbeit wird derzeit intensiv im Rahmen der Konsultation zur Festlegung eines Muster-Netznutzungsvertrages (Strom) von der Beschlusskammer 6 (BK6) der BNetzA diskutiert.

Aufgrund des laufenden BK6-Verfahrens wird die Verrechnung der Blindarbeitsmengen vorläufig (ab 01.01.2024) ausgesetzt bis eine abschließende Regelung/Vorgabe für die Verrechnung der Blindleistung/-arbeit seitens der BNetzA erfolgt. Diese Aussetzung stellt keinen Verzicht des Netzbetreibers auf diesbezüglich bestehende vertragliche Ansprüche dar.

Wir behalten uns eine nachträgliche Verrechnung der Entgelte für Blindleistung/-arbeit bzw. die Geltungmachung einer anderweitigen Kompensation bei Überschreitung der Grenzen für die Blindarbeit ausdrücklich vor.

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Sonstige Entgelte - Übertragungsnetzbetreiber (Preisblatt ÜNB)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Die entsprechende Höhe der Umlagen

- **§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage**
- **Offshore-Netzumlage**
- **KWK-Umlage**
- **Umlage der abschaltbarer Lasten gem. AbLaV**

für das Jahr 2024 entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt
der vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50Hertz, Amprion, TenneT Deutschland und TransnetBW unter

www.netztransparenz.de

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z. Zt. 19%) abgerechnet.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Preisblatt UW)

gültig ab 01. Januar 2024 (Stand: 18.12.2023)

Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Bad Bramstedt NETZ GmbH.

Artikelnummer	Artikelbezeichnung	Einheit	Preis (netto)
2-01-7-001	Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	€/Auftrag	65,00
2-01-7-002	Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	€/Auftrag	60,00
2-01-7-003	Erfolgreiche Unterbrechung	€/Auftrag	60,00
2-01-7-004	Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	€/Auftrag	0,00
2-01-7-005	Stornierung eines Auftrages zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	€/Auftrag	65,00
2-01-0-001	Verzugskosten pauschal	€/Fall	5,00

Bei physischer, zwangsweiser Trennung des Netzanschlusses sowie höherer Spannungsebenen werden die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch vorgenannte Pauschalen.

Der Bruttopreis ergibt sich aus dem Nettobetrag zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19%.

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information. Anpassungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.